

# ALTERSVERSORGE: DREI-SÄULEN-MODELL STÄRKEN

## **I. Angst vor Altersarmut**

## **II. Das Drei-Säulen-Modell**

1. Umlageverfahren und Kapitaldeckung
2. Der Übergang zum Drei-Säulen-Modell

## **III. Reformbedarf in den drei Säulen**

1. Gesetzliche Rentenversicherung
2. Betriebsrenten
3. Private Altersvorsorge: Die Riester-Rente

## **IV. Fazit: Alle drei Säulen stärken**

## **Eine andere Meinung**

## **Anhang: Die implizite Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung**

## **Literatur**

629. Um die Rentenansprüche der Beschäftigten abzusichern, existiert ein **mehrstufiges Sicherungssystem**, das für die einzelnen Durchführungswege unterschiedlich greift (Clemens und Förstemann, 2015). Grundsätzlich haftet der Arbeitgeber für seine Zusagen. Bei Lebensversicherungen und einem Teil der Pensionskassen sichert jedoch Protetktor, die Sicherungseinrichtung der Lebensversicherer, Ausfälle ab. Von einer Insolvenz des Arbeitgebers sind diese Durchführungswege nicht betroffen, da sie wirtschaftlich unabhängig sind. Ansprüche aus einer Direktzusage, einer Unterstützungskasse oder einem Pensionsfonds werden bei einer Insolvenz des Arbeitgebers über den Pensions-Sicherungs-Verein abgewickelt. Dieser legt die Kosten auf alle beteiligten Arbeitgeber um. Pensionskassen und Direktversicherungen sind hingegen nicht hierüber abgesichert.

Problematisch erscheinen bei der **Konstruktion des Pensions-Sicherungs-Vereins** die unabhängig von der Bonität zu entrichtenden Beiträge der Unternehmen und die beschränkten Reserven dieser gemeinsamen Einrichtung. Für den Arbeitgeber gehen mit diesen Regelungen unterschiedliche Haftungsrisiken einher, da er eine Einstandspflicht bei Durchführung über externe Versorgungsträger hat. Damit muss er im Zweifel mit „doppelten“ Ausgaben für die bAV rechnen. Rechtsunsicherheiten können zudem ein Hemmnis darstellen, eine betriebliche Altersvorsorge anzubieten. Eine Absicherung für diejenigen Durchführungswege, die nicht über Protetktor abgesichert sind, wie die Pensionsfonds, könnte diese Formen attraktiver machen.

### 3. Private Altersvorsorge: Die Riester-Rente

630. Die staatlich geförderte private Altersvorsorge bildet die dritte Säule des Alterssicherungssystems in Deutschland. Zu den staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten zählen die Riester-Rente und die Basisrente (Rürup-Rente). Da die Riester-Rente für alle unmittelbar von den Reformen im Alterssicherungssystem betroffenen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten eingerichtet wurde, ist sie das dominierende Instrument in diesem Bereich. Aus diesem Grund konzentriert sich die Analyse der dritten Säule des Alterssicherungssystems auf die **Riester-Rente**. Dazu hat der Sachverständigenrat eine Expertise in Auftrag gegeben (Börsch-Supan et al., 2016b).

#### Fehlende Ersparnis führt zur Rentenlücke

631. Ein Ziel der Riester-Rente war es, durch zusätzliche private und kapitalgedeckte Altersvorsorge die **Rentenlücke** zu **schließen**. Diese ergibt sich dadurch, dass durch die Änderungen der Rentenanpassungsformel die gesetzlichen Renten perspektivisch weniger stark steigen als ohne diese Reformen und deshalb das Sicherungsniveau sinkt. Folglich gibt die Rentenlücke keinen absoluten Rückgang der gesetzlichen Rentenzahlungen an. Diese werden weiterhin steigen und an Kaufkraft gewinnen (Börsch-Supan et al., 2016b).
632. Die Rentenlücke und das Riester-Rentenniveau, das die Auszahlungen aus der Riester-Rente auf das Durchschnittseinkommen bezieht, werden für einen Standardrentner berechnet, der nach 45 Jahren Durchschnittsverdienst mit 65 Jah-

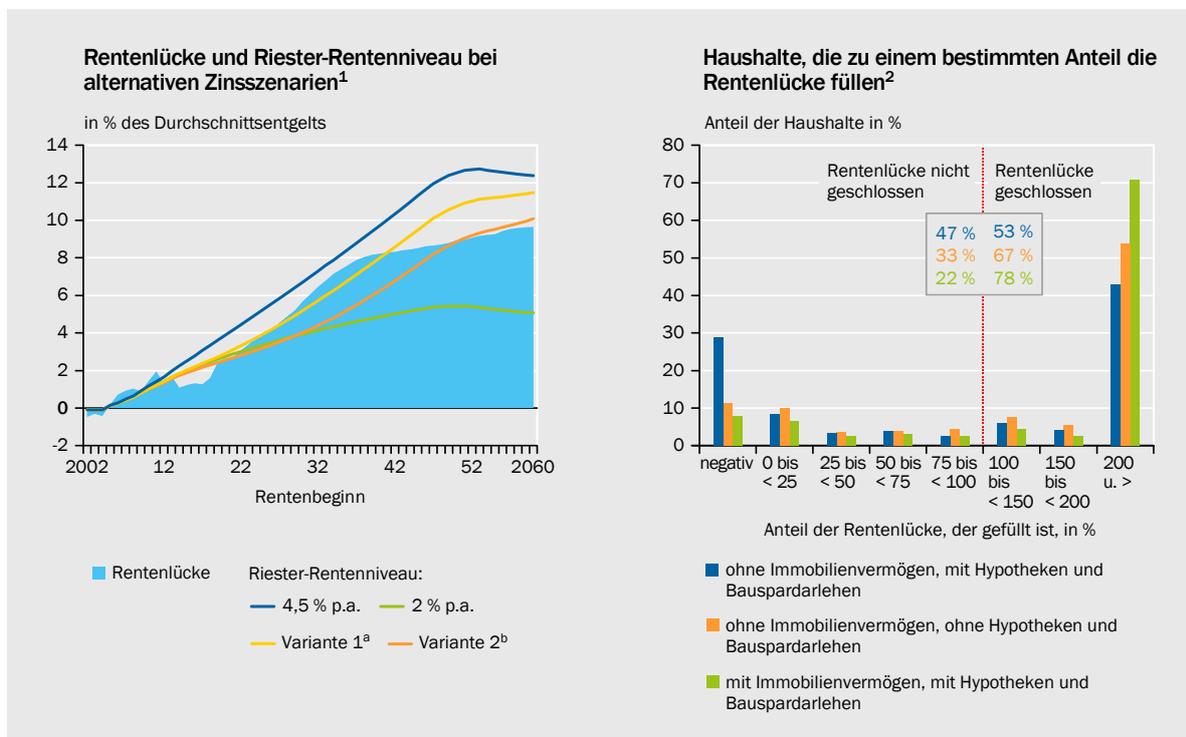
ren in den Ruhestand eintritt. ↘ ZIFFER 560 Die Rentenlücke ergibt sich, indem die Differenz aus Standardrentenniveau nach und vor den Reformen zum Zeitpunkt des Rentenzugangs gebildet wird. Sie gibt demnach an, wie viel Prozent des durchschnittlichen Bruttoeinkommens im Jahr des Rentenzugangs fehlen. Bis zum Jahr 2030 (2060) dürfte die Rentenlücke graduell auf 6 % (9,5 %) anwachsen (Börsch-Supan et al., 2016b). Bei einem dynamisierten Standardrentner, der erst nach 47 Beitragsjahren in Rente geht, fällt sie mit 4 % (8 %) allerdings geringer aus. Ein **Teil der Rentenlücke** kann also bereits **durch eine Verlängerung der Erwerbsphase geschlossen** werden.

633. Ob die Riester-Rente die Rentenlücke des Standardrentners mit 45 Beitragsjahren schließen kann, hängt von der zugrunde gelegten Verzinsung ab. Ursprünglich wurde mit einer nominalen Verzinsung von 4,5 % der gesparten Beträge gerechnet. Damit würde die Rentenlücke für alle Jahrgänge geschlossen. ↘ ABBILDUNG 85 LINKS Das Gesamtversorgungsniveau bestehend aus GRV und Riester-Rente würde dann auf dem heutigen Niveau bleiben und nach 2040 sogar auf über 50 % steigen (Börsch-Supan et al., 2016b).

Die Annahme eines Zinssatzes von 4,5 % ist aus heutiger Sicht unrealistisch. Inzwischen ist das **Zinsniveau wesentlich gefallen**. Bei dauerhaft niedrigen Zinsen kann die Rentenlücke für spätere Jahrgänge nicht vollständig geschlos-

↘ ABBILDUNG 85

**Rentenlücke nach den Reformen und Beitrag der Riester-Rente zur Schließung**



1 – Es wird angenommen, dass die Person in jedem Jahr die gesetzlich vorgegebenen Mindestbeiträge als Prozentsatz ihres Einkommens einzahlt, sodass die maximale staatliche Fördersumme erreicht wird. Im Jahr 2000 bedeutete dies eine jährliche Ersparnis von 1 % des Einkommens, diese stieg bis zum Jahr 2008 auf 4 % (Riester-Treppe). Die unterstellte fernere Lebenserwartung eines 65-jährigen beträgt 19,2 Jahre im Jahr 2012, 22,6 Jahre im Jahr 2040 und 26 Jahre im Jahr 2060. Die Riester-Rente steigt einem Inflationsausgleich entsprechend jährlich um 1,5 % an. Die Kosten der Riester-Rente betragen während der Ansparphase durchschnittlich 10 % der Sparrate pro Jahr, in der Rentenphase fallen keine Kosten an. 2 – Es wird angenommen, dass die Sparquote konstant bleibt und das angesparte Kapital mit nominal 2 % p.a. verzinst wird. a – Absinken des Zinssatzes auf 1,25 % p.a. bis zum Jahr 2018 und danach Anstieg auf 4,5 % p.a. bis zum Jahr 2040. b – Anstieg des Zinssatzes jeweils 10 Jahre später.

Quellen: Börsch-Supan et al. (2016a, 2016b)

Daten zur Abbildung

© Sachverständigenrat | 16-370

sen werden. Dies trifft zum Beispiel bei 2 % nominaler Rendite auf Rentenzugänge ab dem Jahr 2023 zu (Börsch-Supan et al., 2016a). Bleibt das Zinsniveau vorübergehend niedrig, gilt dies nur für einige Jahrgänge in der Übergangsphase. [↘ ABBILDUNG 85 LINKS](#)

634. Die tatsächliche **Schließung der Rentenlücke** hängt neben der Zinsannahme stark von zugrunde liegenden individuellen Charakteristika der Versicherten ab. Insbesondere eine unterbrochene Ansparphase wirkt sich negativ aus (Börsch-Supan et al., 2016a). Zudem sind Rentenbeginn, Sparquote und das Einkommensprofil entscheidend. Bei einer empirischen Überprüfung zeigt sich, dass die Haushalte in Deutschland die Rentenlücke im Durchschnitt mehr als schließen (Börsch-Supan et al., 2016a). Die zusätzliche Ersparnis aus der Riester-Rente überkompensiert demnach die langsamer steigenden Renten aus der GRV. Allerdings ist die Verteilung sehr heterogen. Letztlich sind es vor allem die Haushalte mit hohem Einkommen, die dieses Ergebnis herbeiführen.

Je nach unterstelltem Vermögensbegriff gelingt es 22 % bis 47 % der Haushalte nicht, ihre Rentenlücke vollständig zu schließen. Darüber hinaus werden diese Werte unter anderem je nach verwendeten Daten oder unterstellter Lebenserwartung variieren. Der hier ermittelte Wert von 47 % ergibt sich bei einem Vermögensbegriff, der den **Wert von Immobilien** außer Acht lässt, die damit häufig einhergehenden Hypotheken und Bauspardarlehen aber berücksichtigt. Diese Vermögensdefinition beschreibt also quasi ein Worst-Case-Szenario, in dem die Immobilie wertlos geworden ist, während die zur Finanzierung notwendigen Kredite weiter zu bedienen sind. Wird von diesem Worst-Case-Szenario abgesehen, gelingt es etwa zwei Dritteln bis drei Vierteln der Haushalte, ihre Rentenlücke vollständig zu schließen. [↘ ABBILDUNG 85 RECHTS](#)

Höhere Zinsen würden an diesem Befund wenig ändern. Das Problem ist vielmehr, dass diese **Haushalte eine zu geringe Sparleistung haben** oder überhaupt nicht sparen. Daher lohnt eine genauere Betrachtung der Gründe für deren geringe Sparquoten, insbesondere im Hinblick auf die Verbreitung der Riester-Rente.

### Verbreitung der Riester-Rente stagniert

635. Die **Anzahl der Riester-Verträge** hat vor allem ab dem Jahr 2005 stark zugenommen, nachdem die Regularien vereinfacht wurden. [↘ ZIFFER 585](#) Zudem hat die jährliche Renteninformation, die Versicherten ab dem Jahr 2004 zugeschickt wird, das Bewusstsein für die Notwendigkeit zusätzlicher privater Altersvorsorge erhöht (Dolls et al., 2016). Nach der Finanz- und Wirtschaftskrise hat sich der Zuwachs abgeschwächt. Seit dem Jahr 2013 stagniert die Anzahl der Verträge bei etwa 16 Mio, wobei in etwa 20 % der bestehenden Verträge nicht weiter eingezahlt wird (BMAS, 2016). Bezieht man die Zahl der Riester-Verträge auf den förderberechtigten Personenkreis, besitzen etwa 44 % einen solchen Vertrag, wobei ein Sparer mehrere Verträge haben kann.

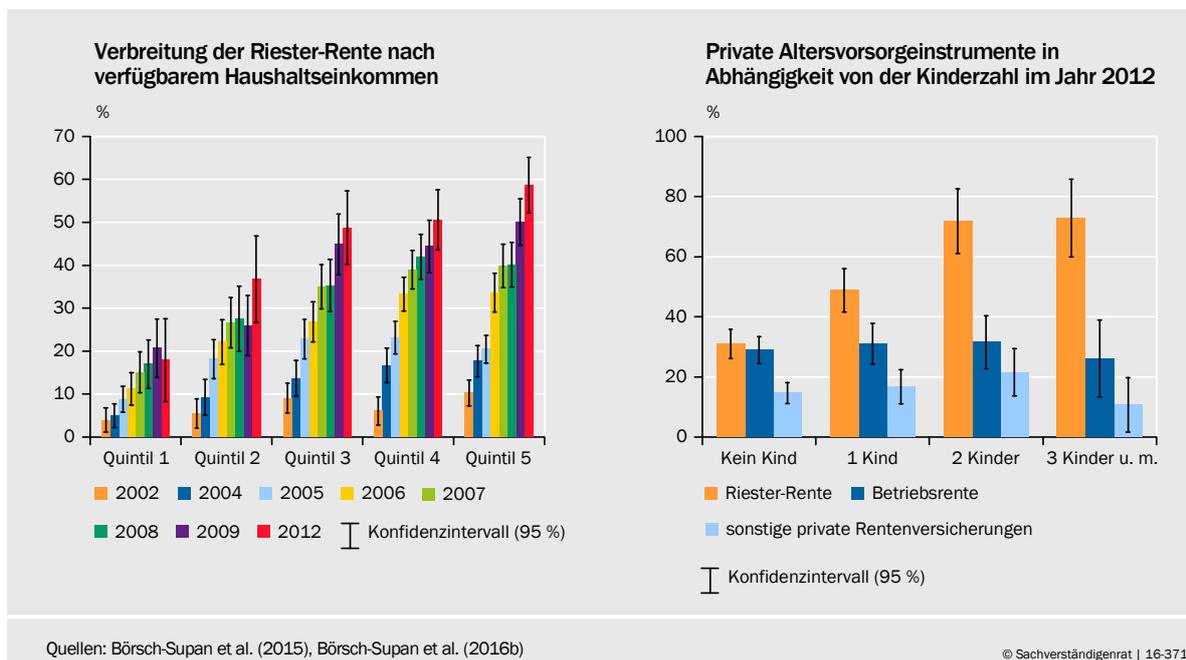
Befragungsdaten zeigen, dass der Anteil der Haushalte mit mindestens einem Riester-Vertrag im Jahr 2012 ebenfalls bei 44 % lag. Der Abdeckungsgrad bei

der betrieblichen Altersvorsorge lag auf Haushaltsebene hingegen nur bei 30 %. Insgesamt verzichteten im Jahr 2012 nur noch 39 % der Haushalte völlig auf ergänzende Altersvorsorge, im Jahr 2002 waren es noch 73 % (Börsch-Supan et al., 2015).

- 636. Wie bei der bAV nimmt der Abdeckungsgrad der Riester-Rente mit dem Haushaltseinkommen zu. [↘ ABBILDUNG 86 LINKS](#) Während im unteren Einkommensquintil etwa ein Fünftel der Haushalte einen Riester-Vertrag hat, liegt dieser Anteil im oberen Quintil bei 59 %. Dies ist bemerkenswert, da die Förderquoten bei Niedrigeinkommensbeziehern am höchsten sind (Börsch-Supan et al., 2015). Allerdings ist die **Riester-Rente bei den unteren Einkommen wesentlich stärker verbreitet als andere Vorsorgeinstrumente** wie etwa die bAV oder die nicht staatlich geförderte Altersvorsorge.
  
- 637. Weiterhin zeigt sich, dass die Riester-Rente vor allem bei **Familien mit Kindern** stärker verbreitet ist als andere private Vorsorgeformen. [↘ ABBILDUNG 86 RECHTS](#) Dies hängt mit den Kinderzulagen der Riester-Rente zusammen. Der Abdeckungsgrad bei Haushalten mit einem Kind lag im Jahr 2012 bei 49 %, mit zwei Kindern oder drei und mehr Kindern bei über 70 % (Börsch-Supan et al., 2016b).
  
- 638. Im Jahr 2012 verursachte die Förderung der Riesterrente **fiskalische Kosten** in Höhe von 3,2 Mrd Euro. Davon entfielen 2,3 Mrd Euro auf die Altersvorsorgezulage und 0,9 Mrd Euro auf die steuerliche Förderung. Bei den Zulagen entfielen jeweils 1,3 Mrd Euro auf die Grund- und die Kinderzulagen und 38 Mio Euro auf den Berufseinsteigerbonus (Börsch-Supan et al., 2016b).
  
- 639. Die **gesamtwirtschaftliche Sparquote** gemäß der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen hat sich nach der Einführung der Riester-Rente nicht merklich verändert. Sparten die privaten Haushalte im Jahr 2000

↘ ABBILDUNG 86

**Verbreitung der Riester-Rente**



Daten zur Abbildung

vor der Einführung der Riester-Rente im Durchschnitt 9,0 % ihres verfügbaren Einkommens, waren es im Jahr 2008 zwar 10,5 %, im Jahr 2014 aber wieder 9,4 %. Selbst bei einer Aufteilung nach Einkommensklassen zeigt sich keine Erhöhung der Sparquoten. Allerdings sieht die Zusammensetzung der Vorsorgeportfolios inzwischen anders aus als vor den Reformen. Während vor dem Jahr 2002 vor allem sichere Anlagen wie Banksparpläne und Bundesanleihen sowie klassische Lebensversicherungen verbreitet waren, ist das Gewicht der bAV und der geförderten Riester-Produkte inzwischen wesentlich gestiegen.

Börsch-Supan et al. (2012) schätzen die Wirkung der Subventionen ab. Durch jeden Euro an staatlicher Förderung dürften zwischen 1,90 Euro und 2,20 Euro an neuer Ersparnis für das Alter entstanden sein. Insgesamt ist sich die empirische Literatur uneinig, ob durch die Riester-Rente andere Sparformen verdrängt wurden (Coppola und Reil-Held, 2009; Corneo et al., 2009; Börsch-Supan et al., 2016b).

### Akzeptanz und Transparenz erhöhen

- 640. Die geringe Verbreitung bei einigen Haushalten dürfte mit **mangelnden Finanzkenntnissen und fehlender Finanzplanung** aufseiten der Haushalte zusammenhängen (Bucher-Koenen und Lusardi, 2011; Lusardi und Mitchell, 2011). Haushalte mit geringem Finanzwissen planen seltener für ihr Alter. Insofern wäre es nicht nur für die Altersvorsorgeplanung vorteilhaft, wenn der Aufbau von Finanzwissen, etwa während der Schulausbildung, erhöht würde. Zudem sind Maßnahmen vorteilhaft, die den Informationsstand über Riester-Produkte verbessern. Dazu gehört das ab dem Jahr 2017 verpflichtende Produktinformationsblatt zur Riester-Rente mit standardisierten Angaben zu Produkttyp, Förderart und einheitlicher Kostenziffer. Schließlich könnten Kosten der Garantie und das zugrunde liegende Zinsniveau ausgewiesen werden. Ein solches Informationsblatt könnte auch für Bestandskunden in Erwägung gezogen werden.
  
- 641. Zudem schätzen sich viele Geringverdiener **fälschlicherweise als nicht förderberechtigt** ein. Nur 49 % der Befragten in der SAVE-Studie hielten sich für förderberechtigt, während es tatsächlich aber 73 % waren (Coppola und Gasche, 2011). Einer der Gründe können sozialrechtliche Statuswechsel sein. So bleiben Empfänger von Arbeitslosengeld I förderberechtigt, bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung mit Sozialabgabenfreiheit erlischt die Förderberechtigung aber. Abhilfe könnte eine allgemeine Förderberechtigung schaffen, da es derzeit nur sehr wenige nicht förderberechtigte Haushalte gibt; hilfreich wäre ein Hinweis in der jährlichen Renteninformation der GRV (Börsch-Supan et al., 2016b).
  
- 642. Viele Sparer glauben fälschlicherweise, dass sie im Alter Grundsicherung beziehen werden, obwohl ihre Ansprüche an die GRV bereits höher sind (Lamla und Gasche, 2013). Daher gehen sie davon aus, dass sich aufgrund der Anrechnung auf die Grundsicherung private Altersvorsorge für sie nicht lohnt. Insofern würde eine vom Sachverständigenrat befürwortete auf die Höhe der Zulage **begrenzte Beschränkung der Anrechnung** von staatlich geförderter Altersvorsorge auf die Grundsicherung den Anreiz zur privaten Vorsorge sogar für diejenigen Haushalte erhöhen, die voraussichtlich gar nicht auf die Grundsicherung

im Alter angewiesen sein werden. Dies entspricht im Grundsatz dem Vorschlag der Bundesregierung, die Eigenleistung der Versicherten, mit einem Freibetrag pauschaliert, nicht mehr auf die Grundsicherung anzurechnen.

643. Die größten angebotsseitigen Hemmnisse bei der Entscheidung für eine Riester-Rente dürften die **Markttransparenz** sowie die hohen Kosten der Riester-Produkte sein. Derzeit gibt es viele verschiedene Arten von Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten. Zudem ist die Streuung der Kostenquoten enorm. Bei 36 untersuchten Verträgen lag die Spanne zwischen 2,5 % und 20 % (Gasche et al., 2013). Allerdings hatte keiner der untersuchten Verträge eine negative Rendite, sodass die Intransparenz das größte Manko sein dürfte.
644. Zudem wird in der Literatur die **schlechte Beratungsdienstleistung** herausgestellt (Bucher-Koenen und Koenen, 2015). Darüber hinaus gibt die Hälfte der Haushalte, die einen Riester-Vertrag kündigten oder stilllegten, produktspezifische Gründe an (Ziegelmeyer und Nick, 2013). Dieser Anteil ist signifikant höher als bei nicht-geförderten kapitalbildenden Lebensversicherungen.
645. Wird durch eine erhöhte Transparenz und eine verbesserte Beratung keine merkliche weitere Verbreitung der Riester-Rente erreicht, kann die Einführung eines Standardprodukts hilfreich sein. Ein solches könnte zu einem intensiveren Wettbewerb führen. Dieses Standardprodukt sollte jedoch nicht staatlich verwaltet werden, da dadurch erhebliche Marktverzerrungen entstehen würden. [↘ KASTEN 22 SEITE 316](#) Allerdings müsste dieses Standardprodukt regulatorisch definiert sein, zum Beispiel hinsichtlich Risikoklasse, Gebührenarten und Art der Auszahlung. Ein solches **Standardprodukt mittels Opt-out-Regelung zur automatischen Standardlösung zu erklären**, kann eine Option sein, soweit die damit einhergehende Erhöhung der Transparenz und des Wettbewerbs allein den Verbreitungsgrad der Riester-Rente nicht ausreichend erhöhen.
646. Eine Liberalisierung der Anlagevorschriften bei Riester-Verträgen sollte zwei gegenläufige Argumente abwägen. Vorschriften, die effektiv auf einen hohen Anteil von Staatsanleihen im Portfolio hinauslaufen, sind kontraproduktiv, weil dies zu niedrigeren Renditen führt. Zudem ist eine **Beschränkung der Aktienquote** bei gleichzeitiger Substanzgarantie **redundant**. Schon die Substanzgarantie führt zu Verzerrungen gegenüber alternativen Altersvorsorgeprodukten. Die Beschränkung der Aktienquote und die Substanzgarantie bringen niedrigere Renditen der entsprechenden Altersvorsorgeprodukte mit sich. Sie haben somit direkte Kosten für die Riester-Sparer.

Hingegen war das Hauptziel der staatlich geförderten Altersvorsorge bislang eine garantierte Rentenzahlung. Die **Substanzgarantie** ist bedeutsam, sofern allein mit der Riester-Rente das Absinken des Sicherungsniveaus in der GRV kompensiert werden soll. Vor allem erhöht die Substanzgarantie die Attraktivität der privaten Altersvorsorge gerade bei Niedrigverdienern, die zur Vermeidung von Altersarmut auf die Sicherheit der späteren Rentenzahlung angewiesen sind. Haushalte, die bereit sind, in ihrer Altersvorsorge mehr Risiko einzugehen, um bessere Chancen auf höhere Alterseinkommen zu haben, können sich für eine nicht staatlich geförderte Anlagestrategie entscheiden.

In Anbetracht dieser Argumente spricht sich der Sachverständigenrat dafür aus, die über die Substanzgarantie hinausgehenden Anlagevorschriften anzupassen und die **Beschränkung der Aktienquote** zumindest zu reduzieren, besser jedoch ganz **abzuschaffen**. Die Substanzgarantie sollte erhalten bleiben, um die Attraktivität der Riester-Verträge für Geringverdiener zu erhalten. In dem Maße, in dem die bAV ausgebaut wird und die Riester-Rente im Hinblick auf das Ziel der Kompensation des absinkenden Sicherungsniveaus ersetzt wird, könnte die Substanzgarantie infrage gestellt werden.

647. Darüber hinaus könnte ein höherer Anteil der Auszahlungen der Anwartschaft aus Riester-Verträgen zum Rentenbeginn deren Attraktivität steigern. Zurzeit besteht die Möglichkeit, sich bei der Riester-Rente bis zu 30 % der Anwartschaften bei Rentenbeginn auszahlen zu lassen und erst ab einem Alter von 85 Jahren eine Leibrente zu beziehen. Eine **Erhöhung des Auszahlungsanteils** würde bei gleichem Zahlbetrag im Gegenzug eine Erhöhung des Alters erforderlich machen, ab dem der Bezug der Leibrente beginnen könnte.

Dieses Vorgehen widerspräche jedoch der Idee der staatlich geförderten Altersvorsorge, die auf die Kompensation des sinkenden Sicherungsniveaus abzielt. Die Rente aus der GRV und die Leibrente aus einem Riester-Vertrag sollen in der Summe höher liegen als das Grundsicherungsniveau. Gerade wenn Versicherte ihre Lebenserwartung systematisch unterschätzen, sollte der Auszahlungsanteil zu Beginn des Ruhestands gering bleiben (Börsch-Supan et al., 2016b).

648. Seit der Einführung der Riester-Rente vor 15 Jahren wurden die Zulagen sowie die förderfähige Sparleistung nicht erhöht. Deshalb sollte über eine **Anpassung entsprechend der Inflationsentwicklung** nachgedacht werden. Insbesondere für Geringverdiener sollte die reale Förderhöhe erhalten bleiben.

## IV. FAZIT: ALLE DREI SÄULEN STÄRKEN

649. Der Übergang zu einem **auf drei Säulen basierendem Alterssicherungssystem** hat sich als **richtiger und wichtiger Schritt** erwiesen. Er hat nicht nur dazu beigetragen, die GRV finanziell zu stabilisieren. Vielmehr ermöglicht das daraus resultierende – international übliche – Mischsystem aus Umlageverfahren und Kapitaldeckung, die aus dem demografischen Wandel erwachsenden Lasten gleichmäßiger auf die Generationen zu verteilen. Gleichzeitig ist **nicht von einem flächendeckenden Anstieg der Altersarmut auszugehen**.

Allerdings dürfte die GRV nur zusammen mit der betrieblichen und privaten Altersvorsorge für den Großteil der Bevölkerung eine dauerhaft stabile Alterssicherung ermöglichen. Das aktuell niedrige Zinsniveau ändert nichts an dieser Schlussfolgerung. Maßnahmen, die das Gewicht der ersten Säule erneut vergrößern, würden demnach einen Rückschritt darstellen. Gleichwohl besteht nach wie vor in der GRV sowie bei der bAV und der privaten geförderten Altersvorsorge Handlungsbedarf.

# ANHANG: DIE IMPLIZITE RENDITE DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG

667. Im Zusammenhang mit der aktuellen Niedrigzinsphase wird in der öffentlichen Debatte darauf verwiesen, dass die Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) derzeit höher sei als die Rendite einer Kapitalmarktanlage. Zur Einordnung dieser Aussage führt der vorliegende Anhang eine Aktualisierung der Berechnungen des Sachverständigenrates zur impliziten Rendite der GRV durch. Das ausgewiesene Niveau der Rendite hängt dabei stark von den zugrundeliegenden Annahmen ab. Das Konzept eignet sich daher in erster Linie dazu, um die intergenerativen Verteilungswirkungen von Rentenreformen zu untersuchen. ↘ ZIFFER 572 Ein Vergleich mit der Rendite anderer Anlageformen ist hingegen mit Vorsicht zu genießen.

## 1. Methodik und Annahmen

668. Die implizite Rendite der GRV ist derjenige Zinssatz, bei dem die Differenz der Barwerte aus den Einzahlungen in das Rentensystem (individuelle Beitragszahlungen) und den Auszahlungen aus dem Rentensystem (Rentenleistungen) gleich Null ist (JG 2003 Kasten 9). Die Idee hinter der Barwertrechnung ist, dass man bei einer bis zum Lebensende durchgeführten Anlage der eingesetzten und ausgezahlten Mittel am Kapitalmarkt denselben Endwert hätte wie bei einer Alternativenanlage am Kapitalmarkt mit der errechneten Rendite. Damit wäre man indifferent zwischen beiden Vorsorgealternativen. Dabei beeinflussen verschiedene Aspekte die Beiträge und Leistungen:

- Die individuellen Beitragszahlungen bestimmen sich durch den Verdienst in der Erwerbsphase und die jeweils geltenden Beitragssätze.
- Die individuellen Rentenleistungen ergeben sich vor allem aus den durch die Einzahlungen erzielten Entgeltpunkten, dem Renteneintrittsalter, den aktuellen Rentenwerten in der Rentenphase und der Lebensdauer. Zudem sind die Zuschüsse der GRV zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner relevant. Die GRV übernimmt derzeit die Hälfte der Beitragssätze. Bei der Krankenversicherung ist der kassenindividuelle Zusatzbeitrag jedoch allein vom Versicherten zu zahlen.

669. Über die Steuerzahlung leisten die Versicherten zudem Beiträge zur Finanzierung des Bundeszuschusses zur GRV. Diese Steuerzahlungen können bei der Renditeberechnung genauso wie Beitragszahlungen berücksichtigt werden. In der vorliegenden Analyse wird dies jedoch nicht modelliert, da dazu weitere Annahmen nötig wären. Solange sich der Bundeszuschuss und die Ausgaben für versicherungsfremde Leistungen nicht stark unterscheiden, kann der Bundeszuschuss bei der Renditeberechnung unberücksichtigt bleiben.

670. In der vorliegenden Analyse wird die implizite Rendite einer repräsentativen Person eines bestimmten Geburtsjahrgangs in Westdeutschland betrachtet. Da

sich die Lebenserwartung zwischen Frauen und Männern unterscheidet, wird die Rendite für beide Geschlechter getrennt ausgewiesen. Es wird angenommen, dass die repräsentative Person ab dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr erwerbstätig ist und bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter jährlich das durchschnittliche Bruttoentgelt verdient. Damit erwirbt die Person während ihrer Erwerbsphase je nach Geburtsjahrgang zwischen 45 und 47 Entgeltpunkte. Diese Definition der repräsentativen Person unterscheidet sich vom Standardrentner.

↘ ZIFFER 560

671. Die Rentenphase dauert vom gesetzlichen Renteneintrittsalter bis zum Tod. In der Analyse wird für die Berechnung dieses Zeitraums die fernere Lebenserwartung 65-jähriger aus der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung zugrunde gelegt, wobei das jeweilige Renteneintrittsalter berücksichtigt wird. Für die Jahrgänge, die nach 2060 in Rente gehen, wird angenommen, dass sich die fernere Lebenserwartung wie bis zum Jahr 2060 weiterentwickelt und sukzessive alle elf Jahre um ein volles weiteres Jahr ansteigt.
672. Für die Beitragssätze der GRV, die Aktuellen Rentenwerte und die Durchschnittseinkommen bis zum Jahr 2080 werden die Projektionen aus Werding (2016) verwendet. Der Beitragssatz steigt demnach im Basisszenario bis zum Jahr 2080 auf 24,3 %. In den Szenarien „Reformen zurück“ steigt er auf 33,4 %. Für die Jahre nach 2080 wird angenommen, dass die Bruttoentgelte sowie der Aktuelle Rentenwert jährlich um nominal 3 % steigen. Diese Jahre sind erstmals für die Rentenzahlungen des Geburtsjahrgangs 1993 relevant, ab dem Geburtsjahrgang 2013 bestimmen bei den Rentenzahlungen nur noch die Annahmen ab 2081 die Renditeberechnung. Der Beitragssatz zur GRV wird nach 2080 konstant fortgeschrieben.

Die Konstanz des Beitragssatzes sowie die Verwendung der Zuwachsrates der Bruttoentgelte für den Aktuelle Rentenwert ab 2081 lassen sich damit rechtfertigen, dass sich in den Projektionen von Werding (2016) Beitragssatz und Sicherungsniveau gegen Ende des Betrachtungszeitraums auf einem „gleichgewichtigen“ Niveau einpendeln. ↘ ABBILDUNG 81

673. Dem Basisszenario liegt für die Berechnung der Renditen der aktuelle Rechtsstand zugrunde. Das heißt, das Renteneintrittsalter steigt für Geburtsjahrgänge zwischen 1947 und 1964 sukzessive von 65 auf 67 Jahre. Der Anstieg beträgt dabei zunächst einen Monat pro Geburtsjahrgang bis zum Jahrgang 1958 und anschließend jedes Jahr zwei Monate. Der Aktuelle Rentenwert wird entsprechend der Rentenanpassungsformel fortgeschrieben. ↘ KASTEN 20
674. Im Szenario „Reformen zurück, 45 Beitragsjahre“ wird angenommen, dass der Nachhaltigkeitsfaktor und der Beitragssatzfaktor ab dem Jahr 2016 aus der Rentenanpassungsformel entfernt werden und das gesetzliche Renteneintrittsalter wieder auf 65 Jahre verringert wird. Für diese Berechnung der Rendite wird angenommen, dass die betrachtete Person unabhängig vom Geburtsjahr nur 45 Beitragsjahre aufbringt. Allerdings hat eine solche Person im Vergleich zum Basisszenario mit steigendem Renteneintrittsalter ein niedrigeres Lebenseinkommen und mehr Freizeit am Ende ihres Lebens.

Damit ist der Nutzen aus der Arbeitsangebotsentscheidung vollkommen anders als im Basisszenario und die Rendite hat für die Person einen anderen Nutzwert. Daher wird alternativ eine Berechnung gezeigt, bei der die betrachtete Person dennoch gemäß der im Basisszenario geltenden Rechtslage später in Rente geht („Reformen zurück, gleiches Renteneintrittsalter mit Zuschlägen“). So ist ein Vergleich der Rendite für denselben Lebensentwurf zwischen verschiedenen Szenarien möglich.

Da das tatsächliche Renteneintrittsalter in diesem Fall höher ist als das gesetzliche, fallen Zuschläge an. Die Rente erhöht sich für jeden zusätzlich gearbeiteten Monat dauerhaft um 0,5 %. Um den Effekt der Zuschläge zu veranschaulichen, werden zusätzlich Renditen bei späterem Renteneintritt berechnet, die diese Zuschläge nicht berücksichtigen („Reform zurück, gleiches Renteneintrittsalter ohne Zuschläge“).

675. Die GRV zahlt neben den Altersrenten zum Beispiel Erwerbsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten oder für die älteren Jahrgänge Berufsunfähigkeitsrenten und gewährt Rehabilitationsleistungen. Wollte man dies bei der Renditeberechnung berücksichtigen, würde man nur denjenigen Teil der Beiträge heranziehen, der für die Zahlung von Altersrenten verwendet wird. Relevant wird diese Korrektur vor allem, wenn die implizite Rendite der GRV mit Renditen von Anlagen am Kapitalmarkt verglichen werden soll.

Daher werden in alternativen Berechnungen die eingezahlten Beiträge mit einem Korrekturfaktor kleiner als eins multipliziert, der dem Anteil der Altersrenten (zuzüglich der anteiligen Verwaltungskosten) an den Gesamtausgaben der Rentenversicherung im jeweiligen Jahr entspricht. Die Rendite fällt dann höher aus, und ein Vergleich mit der Rendite einer kapitalgedeckten Rente ist eher möglich. Plausibel ist der Faktor 0,8, da rund 20 % der Beitragszahlung der Absicherung des Erwerbsminderungs- und des Todesfallrisikos dienen (JG 2004 Ziffer 321; Ohsmann und Stolz, 2004). Für einen Vergleich der hier berechneten Renditen mit denen anderer Altersvorsorgestrategien sollten die Szenarien mit dieser Korrektur betrachtet werden.

## 2. Vorsicht bei der Interpretation

676. Bei der Interpretation der hier dargestellten Zahlen ist zu beachten, dass diese die Renditen für einen konkreten Verlauf des Arbeitslebens wiedergeben. Bei anderen Erwerbsbiografien können die Renditen wesentlich abweichen (JG 2004 Ziffer 321). Beispielsweise ist es relativ unwahrscheinlich, dass ein „durchschnittlicher“ Angestellter über seine komplette Erwerbsphase hinweg genau das Durchschnittseinkommen verdient. Realistischer ist es, dass der Verdienst in früheren Jahren niedriger und in späteren Jahren höher ist. Dies hätte für sich genommen einen positiven Effekt auf die Rendite, da die späteren, höheren Einzahlungen stärker diskontiert werden als die niedrigeren, früheren. Gleichzeitig ergäbe sich aber ein renditesenkender Effekt, wenn der Beitragssatz in späteren Jahren höher ausfällt und man deshalb einen größeren Anteil seines Einkommens mit hohem Beitragssatz verbeitragen muss.

Zudem leisten Frauen wesentlich seltener über eine so lange Zeit Beiträge an die GRV als Männer. Je nachdem, ob eine Frau eher am Anfang oder am Ende ihrer Erwerbsphase mehr verdient, fällt die Rendite niedriger oder höher aus.

677. Ein entscheidender Aspekt ist die Rentenbezugsdauer. In den vorliegenden Berechnungen wird die durchschnittliche fernere Lebenserwartung unterstellt. Die Varianz dieser Variable ist beträchtlich. Die Rendite für einen Versicherten, der weit über 90 Jahre alt wird, ist wesentlich höher als die dargestellten Werte, während ein Versicherter, der mit 67 Jahren stirbt, eine negative Rendite hat.
678. Für den Vergleich der Zahlen mit Kapitalmarktrenditen ist schließlich zu beachten, dass jeweils die Nachsteuerrendite relevant ist. Diese lässt sich für die GRV allerdings nicht pauschal bestimmen, da die Steuerbelastung von Renten über die Zeit steigt (schrittweise Einführung der nachgelagerten Besteuerung) und der Steuervorteil durch den Abzug der Rentenversicherungsbeiträge in der Erwerbsphase von weiteren individuellen Merkmalen abhängt, zum Beispiel der Höhe der sonstigen Einkünfte. In der vorliegenden Analyse sind Vorsteuerrenditen ausgewiesen.

### 3. Ergebnisse

679. Ausgangspunkt für die Betrachtung der Ergebnisse ist das Basisszenario: [ABBILDUNG 88](#)
- Die Renditen der GRV für Männer sind ohne Korrekturfaktor für alle betrachteten Jahrgänge größer als 2,4 %.
  - Für Geburtsjahrgänge zwischen 1940 und 1954 sinkt die Rendite und bleibt bis zum Geburtsjahrgang 1964 annähernd konstant.
  - Für die Jahrgänge zwischen 1964 und 1985 steigt die Rendite wieder. Ein starker Anstieg der Beitragssätze ist erst ab dem Jahr 2027 zu erwarten, sodass diese Kohorten während ihrer Erwerbsphase noch von relativ niedrigen Beitragssätzen begünstigt werden. Zudem werden die Jahrgänge ab dem Jahr 1965 durch die weiter steigende Lebenserwartung begünstigt, ohne dass das Renteneintrittsalter weiter angehoben wird.
  - Der demografische Wandel macht sich verstärkt bei den Renditen der Geburtsjahrgänge ab dem Jahr 1987 bemerkbar. Ab diesem Jahrgang sinken die Renditen trotz weiter steigender Lebenserwartung.
  - Mit Berücksichtigung des Korrekturfaktors für versicherungsfremde Leistungen fallen die Renditen grundsätzlich etwa 0,8 Prozentpunkte höher aus.
  - Bei Frauen ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei Männern. Sie haben grundsätzlich höhere Renditen, da sie eine höhere Lebenserwartung haben.
680. Die Ergebnisse des Basisszenarios, das auf dem geltenden Rechtsstand beruht, werden mit einem Alternativszenario verglichen, das die Annahme eines Zurückdrehens der Reformen umsetzt. Die zentralen Ergebnisse sind:

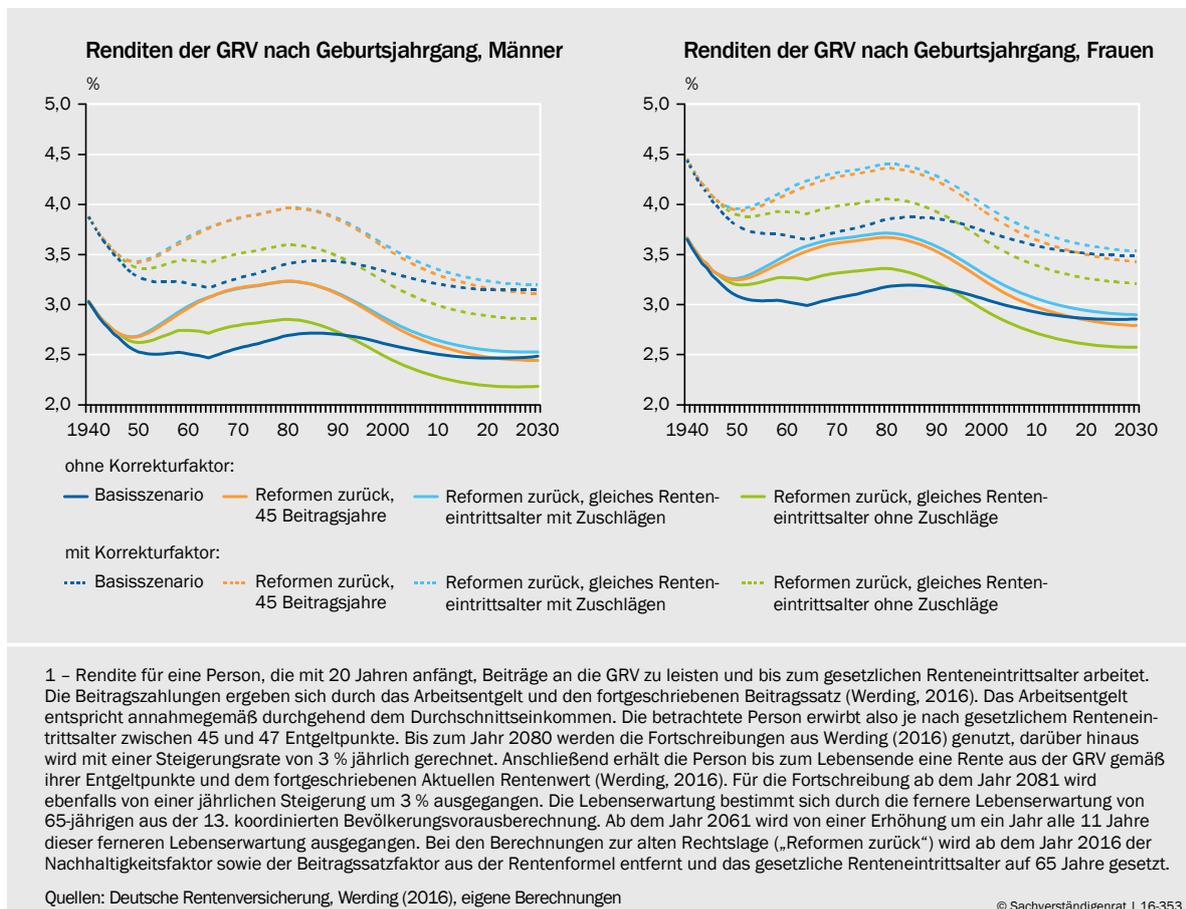
- Die Reformen seit dem Jahr 2001 haben die Rendite für fast alle Geburtsjahrgänge verringert. Insbesondere für die älteren Geburtsjahrgänge ist der Unterschied merklich. Dies liegt vor allem daran, dass sie bereits die nach den Reformen niedrigeren Aktuellen Rentenwerte hinnehmen müssen, aber keinen Vorteil durch niedrigere Beitragssätze haben. Erst für Jahrgänge ab dem Jahr 2022 steigt die Rendite im Vergleich zu einem Zurückdrehen der Reform leicht.
- Lässt man die Zuschläge für über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus bestehende Beitragszahlungen außer Acht, zeigt sich der renditestabilisierende Effekt der Reformen für Geburtsjahrgänge ab dem Jahr 1990 stärker.
- Die Rendite ist beim Zurückdrehen der Reformen fast gleich, wenn man von einer Lebensarbeitszeit von bis zu 67 Jahren ausgeht und Zuschläge berücksichtigt oder aber von 45 Beitragsjahren für alle Geburtsjahrgänge ausgeht. Die Zuschläge scheinen damit ihren Zweck zu erfüllen, Indifferenz zwischen diesen beiden Handlungsalternativen herzustellen.

## 4. Vergleich mit anderen aktuellen Studien

681. Die Ergebnisse decken sich in der Höhe der errechneten Renditen mit anderen Veröffentlichungen. Eine Studie des Handelsblatt Research Institute mit Prog-

▾ **ABBILDUNG 88**

### Implizite Renditen<sup>1</sup> der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), Vergleich mit alter Rechtslage



Daten zur Abbildung

nos (Rürup et al., 2014) errechnet eine Rendite für einen 20-jährigen Arbeitnehmer des Geburtsjahrgangs 1993 in Höhe von 2,8 %. Die Deutsche Rentenversicherung geht in ihren Modellrechnungen zur Rendite von einem Versicherten aus, der ab dem Jahr 1971 45 Jahre lang ein Durchschnittsentgelt verbeitragt hat. Die berechnete Rendite beträgt in diesem Modellfall etwa 3 % (Deutsche Rentenversicherung Bund, 2016). In einer separaten Veröffentlichung (Deutsche Rentenversicherung Bund, 2013) ist von Renditen je nach Geschlecht, Familienstand und Alter des Versicherten bei Rentenbeginn zwischen 3,2 % und 3,8 % die Rede. Für Rentenzugänge des Jahres 2040 liegt sie demnach zwischen 3,0 % und 3,4 %.

Dabei ist zu beachten, dass diesen Berechnungen üblicherweise die Projektionen der entsprechenden Rentenversicherungsberichte zugrunde liegen. Dort werden im Gegensatz zur vorliegenden Analyse jedoch Beitragssatz und Aktueller Rentenwert bislang nur bis zum Jahr 2029 fortgeschrieben. Somit sind belastbare Aussagen nur für Geburtsjahrgänge bis 1944 (Renteneintritt im Jahr 2009) möglich.